

Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:

„6. Nachtrag vom 22. Dezember 2014“

1. In § 20 wird Abs. 3 Z 2 wie folgt geändert:

2. um Zeiten einer Karenzierung zur Ausübung einer fach einschlägigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit, soweit diese Tätigkeit nicht überwiegend der Erreichung der im Rahmen des betreffenden befristeten Arbeitsverhältnisses zu erbringenden Qualifikationen (zB. Dissertation, Habilitation) dient;

2. § 42 wird wie folgt geändert:

Zur Gruppe des Krankenpflegepersonals gehören ArbeitnehmerInnen nach § 5 Abs. 2 Z. 2, welche die Voraussetzungen für die Erbringung von Arbeitsleistungen im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), des Bundesgesetzes über die Regelungen der gehobenen Medizinischen-Technischen Dienste (MTD-G), des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinischen-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG) oder des Hebammengesetzes oder als zahnärztliche Assistenz (in Ausbildung) im Rahmen des Zahnärztegesetzes erfüllen und die betreffende Tätigkeit an der Medizinischen Universität ausüben.

3. In § 49 werden Abs. 1 – 3 und Abs. 14 wie folgt geändert:

(1) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 1 beträgt Euro 4.782,40.

Dieser Betrag erhöht sich bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG 2002) im jeweiligen Zeitraum

nach sechsjähriger Tätigkeit auf Euro 5.253,40,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.724,40,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.195,40 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.666,40.

(2) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe A 2 beträgt Euro 3.604,80, bei ArbeitnehmerInnen mit einschlägigem Doktorat oder Ph.D. Euro 4.193,50. Diese Beträge erhöhen sich

a) nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung (§ 27) auf Euro 4.546,90,

b) und bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluierung der Tätigkeit (nach UG) im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger Tätigkeit als assoziierte/r ProfessorIn auf Euro 5.017,90 ,

nach 12-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.488,90,

nach 18-jähriger Tätigkeit auf Euro 5.959,90 und

nach 24-jähriger Tätigkeit auf Euro 6.430,90.

(3) Der monatliche Bruttobezug in der Gehaltsgruppe B 1 beträgt Euro 2.662,90. Dieser Betrag erhöht sich

a) nach dreijähriger Tätigkeit auf Euro 3.163,40. Die Dreijahresfrist verkürzt sich um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen werden;

b) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. a oder bei Vorliegen eines Doktorates, das Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war (Postdoc-Stelle),
auf Euro 3.546,00;

c) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. b auf Euro 3.928,80;

d) nach achtjähriger Tätigkeit in der Einstufung nach lit. c auf Euro 4.134,80.

(14) UniversitätsprofessorInnen gemäß §§ 98 oder 99 UG, die vom betreffenden Amt der Universität als beamtete UniversitätslehrerInnen gemäß § 160 BDG 1979 unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, haben einen Anspruch auf Entgelt nur, soweit die fortgezählten Bezüge als beamtete UniversitätslehrerInnen (zuzüglich Zuwendungen gemäß § 155 Abs 4 BDG 1979, § 240a BDG 1979 und § 9 BB-SozPG) das Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 nicht übersteigen.

4. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das monatliche Bruttoentgelt in Euro beträgt (Klammerausdruck J = Vorrückungszeitraum in Jahren; für Vorrückung notwendige innerbetriebliche Arbeitserfahrung)

Gehaltsschema allgemeines Universitätspersonal

VwGr	Qualifikationsstufe						
I	Grundstufe						
	1.544,4 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	R7
	1.662,1 (3 J)	1.720,8 (3 J)	1.838,5 (5 J)	1.897,6 (5 J)	1.956,3 (5 J)	2.015,3 (8 J)	2.074,1
IIa	Grundstufe						
	1.662,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.838,5 (3 J)	1.956,3 (5 J)	2.050,6 (7 J)	2.144,8 (8 J)	2.239,1 (8 J)	2.309,6	
IIb	Grundstufe						
	1.779,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5	R6	
	1.956,3 (3 J)	2.074,1 (5 J)	2.168,4 (7 J)	2.262,5 (8 J)	2.356,8 (8 J)	2.427,3	
IIIa	Grundstufe						
	1.897,6 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.133,1 (5 J)	2.427,3 (7 J)	2.662,9 (8 J)	2.839,7 (8 J)	2.957,4		
IIIb	Grundstufe						
	2.192,1 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4	R5		
	2.427,3 (5 J)	2.721,9 (7 J)	2.957,4 (8 J)	3.133,8 (8 J)	3.251,6		
IVa	Grundstufe						
	2.427,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	2.898,3 (8 J)	3.251,6 (8 J)	3.663,8 (8 J)	3.840,4			
IVb	Grundstufe						
	2.662,9 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.163,4 (8 J)	3.546,0 (8 J)	3.928,8 (8 J)	4.134,8			
V	Grundstufe						
	2.898,3 (3 J)						
	Regelstufe 1	R2	R3	R4			
	3.428,4 (8 J)	3.840,4 (8 J)	4.193,5 (8 J)	4.429,1			

5. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes beträgt im

1. Lehrjahr: Euro 495,20;
2. Lehrjahr: Euro 662,80;
3. Lehrjahr: Euro 854,40;

4. Lehrjahr: Euro 1141,50.

6. § 61 wird in Abs. 1, 2, 4 und 7 wie folgt geändert:

(1) Dem/der ArbeitnehmerIn, der/die durch Erklärung bei der Universität einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei der Universität ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt mit Wirkung ab 1.1.2015 für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mindestens

20 km bis	18,63
40 km	Euro,	
mehr als 40 km	36,84
bis 60 km	Euro,	
mehr als 60 km	55,08
	Euro,	

2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. d EStG 1988 bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

mindestens	10,14
2 km bis 20 km	Euro,	
mehr als 20 km	40,23
bis 40 km	Euro,	
mehr als 40 km	70,02
bis 60 km	Euro,	
mehr als 60 km	100,00
	Euro,	

3. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. e EStG 1988 bei Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte an mindestens 8, aber nicht mehr als 10 Tagen im Kalendermonatzwei Drittel,
mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tagen im Kalendermonatein Drittel

des jeweiligen Monatsbetrags nach Z 1 oder 2.

Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für September 2012 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Maßgebend sind die durch Verordnung des Bundeskanzlers kundgemachten durch die Valorisierung geänderten Beträge einschließlich des Zeitpunkts, in dem deren Änderung wirksam wird.

(4) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z. 6 lit. c, d oder e EStG 1988 wegfallen.

(7) Fahrtkostenzuschüsse, die aufgrund einer unvollständigen oder fehlerhaften Meldung oder einer Verletzung der Verpflichtungen nach Abs. 6 zu Unrecht ausbezahlt wurden, sind Übergenüsse, die jedenfalls rückzuerstatten sind.

7. In § 62 Abs. 2 1. Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 61 Abs. 1)“

8. In § 73 wird Abs. 9 wie folgt geändert:

(9) Beiträge nach Abs. 1, 3 und 5 sind im Falle des § 49 Abs. 14 nur insoweit zu leisten, als das Entgelt gemäß Abs. 2 die Bezüge eines/einer freigestellten Universitätslehrers/Universitätslehrerin (zuzüglich Zuwendungen gemäß § 155 Abs 4 BDG 1979, § 240a BDG 1979 und § 9 BB-SozPG) im Sinne des § 49 Abs. 14 übersteigt.

9. In § 81 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

(9) Die Gehälter der diesem Kollektivvertrag unterliegenden ArbeitnehmerInnen der Universitäten (§§ 49, 54), jeweils einschließlich allfälliger Überzahlungen, sowie die Lehrlingsentschädigung (§ 56) werden mit Wirkung ab 1.1.2015 um 1,8 % erhöht. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf die erste Dezimalstelle gerundet.

(10) Die Änderungen in § 42 und § 61 Abs. 1, 2, 4 und 7 des 6. Nachtrages zu diesem Kollektivvertrag werden mit 1.1.2015 wirksam.

Wien, am 22. Dezember 2014

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Dachverband der Universitäten

Dr. Wilhelm Gloss
Vorsitzender-Stellvertreter

Rektor Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Vorsitzender des Dachverbands